

Sonderbauvorschriften

Politische Gemeinde Bürglen TG

Kiesabbau Neuhof – Parz. 375, 376, 377, 378, 388, 396 und 585

Öffentliche Auflage vom 30. JUNI 2023 bis 19. JULI 2023

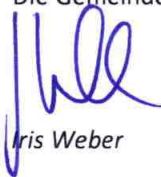
Vom Gemeinderat beschlossen am 20. JUNI 2023

Der Gemeindepräsident



Kilian Germann

Die Gemeindeschreiberin



Iris Weber

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit
Entscheid Nr. 13 vom 15.2.2024

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am

AUFLAGE

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Art. 1	Gestaltungsplanperimeter	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Bestandteile und ihre Rechtswirkung	3

Kiesabbau

Art. 4	Abbaumenge	4
Art. 5	Abbauperimeter	4
Art. 6	Abtransport Kies	4
Art. 7	Etappierung Abbau	4
Art. 8	Bodenabtrag und Bodendepots	4
Art. 9	Hochwasserschutzwall	5
Art. 10	Abdeckmaterial	5
Art. 11	Grundwasser-Notpumpwerk "Mauren"	5
Art. 12	Archäologische Funde	5

Erschliessung

Art. 13	Zu- und Wegfahrt	6
Art. 14	Interne Erschliessung während Kiesabbau und Auffüllung	6
Art. 15	Erschliessung während Folgebewirtschaftung	6

Betrieb

Art. 16	Temporäre Infrastruktur	7
Art. 17	Einzäunung	7
Art. 18	Lärm und Luftreinhaltung	7

Auffüllung, Rekultivierung und Folgegestaltung

Art. 19	Landschaftliche Modellierung	8
Art. 20	Auffüllmaterial	8
Art. 21	Etappierung Auffüllung	8
Art. 22	Rohplanie	8
Art. 23	Entwässerung	9
Art. 24	Bodenrekultivierung	9
Art. 25	Bestehende Feldwege	10
Art. 26	Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen	10
Art. 27	Verdichtung im Bereich geplanten Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS)	10
Art. 28	Auffüllung im Bereich der geplanten Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS)	10

Allgemeines

Art. 1 Gestaltungsplanperimeter

Der Gestaltungsplan Kiesabbau Neuhof gilt für das in den Situationsplänen "Kiesabbau" und "Rekultivierung" umgrenzte Gebiet.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Gestaltungsplan bezweckt die grundeigentümergebundene Umsetzung der im Gemeinsamen Richtplan Kiesabbau der Politischen Gemeinden Berg, Bürglen und Weinfelden (Entscheid DBU Nr. 3 vom 18.01.2013) festgehaltenen Planungsgrundsätze. Der Gestaltungsplan soll damit einen geordneten, gut koordinierten, umweltverträglichen und von der Bevölkerung akzeptierten, aber trotzdem wirtschaftlichen Kiesabbau sicherstellen.
- 2 Der Gestaltungsplan ist die Grundlage für die Erteilung der erforderlichen Abbaubewilligungen.

Art. 3 Bestandteile und ihre Rechtswirkung

Der Gestaltungsplan umfasst folgende Bestandteile:

1. Allgemein verbindlich:
 - Sonderbauvorschriften
 - Situationsplan "Kiesabbau" 1:1'000
 - Situationsplan "Rekultivierung" 1:1'000
 - Profilschnitte 1:1'000
2. Erläuternd:
 - Planungsbericht mit Beilagen und Anhängen

Kiesabbau

Art. 4 Abbaumenge

Die zu erwartende abbaubare Kiesmenge ist im Situationsplan "Kiesabbau" ersichtlich.

Art. 5 Abbauperimeter

- 1 Der Kiesabbau hat ausschliesslich auf den Abbauf Flächen innerhalb der beiden festgelegten Abbauperimeter "Neuhof Ost" und "Neuhof West" zu erfolgen.
- 2 Die Abbauperimeter stellen die äusserste Begrenzung der Grubenränder dar. Ihr Abstand gegenüber angrenzenden Parzellen sowie gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen, welche nicht abgebaut werden, beträgt mindestens 4 m. Gegenüber dem behördenverbindlich festgelegten Gewässerraum des Giessens beträgt ihr Abstand mindestens 5 m.

Art. 6 Abtransport Kies

Das abgebaute Kies ist mittels Förderbandanlagen von den beiden Abbauperimetern "Neuhof Ost" und "Neuhof West" zum Kieswerk "Im Zihl" zu befördern.

Art. 7 Etappierung Abbau

- 1 Der Kiesabbau hat in insgesamt zehn Etappen (K1 bis K10) zu erfolgen, wobei zuerst die Etappen K1 bis K7 vom Abbauperimeter "Neuhof Ost" und anschliessend die Etappen K8 bis K10 des Abbauperimeters "Neuhof West" (jeweils in aufsteigender Reihenfolge) abgebaut werden müssen.
- 2 Die Grenzen der Abbauetappen sind im Situationsplan "Kiesabbau" dargestellt.
- 3 Pro Abbauperimeter ("Neuhof Ost" / "Neuhof West") dürfen maximal vier Etappen offene Flächen (Abbau oder Auffüllung ohne Rekultivierung) aufweisen.

Art. 8 Bodenabtrag und Bodendepots

- 1 Der Boden ist getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Rekultivierbarkeit, nach Belastungsklasse und nach Nutzung (Landwirtschaft, Wald) auszubauen, zwischenzulagern und zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 2 Der Bodenabtrag und die Erstellung der Bodendepots haben gemäss den Richtlinien des Schweizer Fachverbandes für Sand und Kies ("FSKB-Rekultivierungsrichtlinie") zu erfolgen und es ist eine bodenkundliche Fachbegleitung beizuziehen.

- 3 Der Bodenabtrag hat entsprechend der im Situationsplan "Kiesabbau" festgelegten Etap-pierung des Kiesabbaus zu erfolgen.
- 4 Die zu erwartenden Abtragsmengen von Ober- und Unterboden sind im Situationsplan "Kiesabbau" ersichtlich.
- 5 Soweit möglich sind die Böden bei den nachfolgenden Rekultivierungsetappen direkt wie-der einzubauen. Die Lage der Bodendepots ist dementsprechend zu wählen.
- 6 Lage, Grösse und Fläche der Ober- und Unterbodendepots pro Etappe sind im Rahmen der einzelnen Kiesabbaubewilligungen definitiv festzulegen.

Art. 9 Hochwasserschutzwall

- 1 An den in den Situationsplänen bezeichneten Stellen ist ein Hochwasserschutzwall aus Ab-deckmaterial zu errichten. Dieser ist je nach Situation minimal 1.5 m, maximal 2.5 m hoch und mit Böschungsneigungen von ca. 1:1 anzulegen.
- 2 Der Hochwasserschutzwall ist zu Beginn der Abdeckarbeiten der Etappe K1 anzulegen und bis zum Abschluss der Auffüllarbeiten der Etappe A6 beizubehalten.
- 3 Der Schutzwall muss sofort nach der Erstellung mit einer geeigneten Saatmischung ange-sät werden.

Art. 10 Abdeckmaterial

- 1 Das Abdeckmaterial ist, sofern es nicht für den Schutzwall verwendet wird, als Auffüllma-terial für nahegelegene Kiesgruben zu nutzen.
- 2 Die zu erwartende Menge von Abdeckmaterial ist im Situationsplan "Kiesabbau" ersichtlich.

Art. 11 Grundwasser-Notpumpwerk "Mauren"

Solange das Grundwasser-Notpumpwerk "Mauren" ein Bestandteil der Massnahmenpla-nung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (TWM) vom 23. Juli 2018 der Politischen Gemeinde Bürglen ist oder eine Konzession zur Förderung und Nutzung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung besteht, darf auf dem im Situations-plan "Kiesabbau" bezeichneten Sperrbereich kein Kiesabbau erfolgen und Erschliessung, Unterhalt und Betrieb des Pumpwerks müssen gewährleistet bleiben.

Art. 12 Archäologische Funde

Archäologische Funde wie menschliche und tierische Überreste, Gegenstände, Reste von Gebäuden, Gräbern, usw. sind umgehend dem Amt für Archäologie zu melden.

Erschliessung

Art. 13 Zu- und Wegfahrt

- 1 Pro Abbauperimeter ist je ein dauerhafter Einfahrtsbereich definiert, von welchen jeweils eine Rampe in die Kiesgruben führt. Die beiden Einfahrtsbereiche sind in den Situationsplänen eingezeichnet.
- 2 Die Zu- und Wegfahrten zu und von den beiden Abbauperimetern haben ausschliesslich über die Einfahrtsbereiche zu erfolgen.
- 3 In den Einfahrtsbereichen ist mit geeigneten Mitteln (z. B. Radwaschanlagen) sicherzustellen, dass die Verschmutzung der Strassen ausserhalb der Einfahrtsbereiche auf ein Minimum reduziert wird.
- 4 Die Einfahrtsbereiche sind mit abschliessbaren Toren zu versehen.

Art. 14 Interne Erschliessung während Kiesabbau und Auffüllung

Die interne Erschliessung zwischen den einzelnen Kiesabbauetappen darf ausschliesslich innerhalb der offenen Gruben (d.h. über Etappen, wo der Kiesabbau oder die Auffüllung noch stattfindet) erfolgen. Transportrouten innerhalb der beiden Abbauperimeter "Neuhoﬀ Ost" und "Neuhoﬀ West" dürfen nicht über rekultivierte Flächen erfolgen.

Art. 15 Erschliessung während Folgebewirtschaftung

Die Erschliessung während der Folgebewirtschaftung der rekultivierten Flächen darf ausschliesslich über die bestehenden (und wiederherzustellenden) Feldwege innerhalb des Gestaltungsplanperimeters erfolgen.

Betrieb

Art. 16 Temporäre Infrastruktur

- 1 Für den Zwischentransport des abgebauten Kieses innerhalb der beiden Abbauperimeter "Neuhof Ost" und "Neuhof West" sind semi-mobile Förderbandanlagen zu erstellen. Die Lage während der einzelnen Abbauetappen ist im Situationsplan "Kiesabbau" eingezeichnet.
- 2 Die für den Abbaubetrieb notwendigen temporären Bauten und Anlagen (Wägebrücken, Radwaschanlagen, Tankanlagen, Bürocontainer, Unterstände, etc.) sind ausschliesslich in den auf den Situationsplänen bezeichneten "Einfahrtsbereichen" erlaubt.
- 3 Nach Abschluss der Wiederauffüllung und Rekultivierung der beiden Abbauperimeter "Neuhof Ost" und "Neuhof West" müssen jeweils sämtliche temporären Infrastrukturanlagen zurückgebaut werden.

Art. 17 Einzäunung

- 1 Vor Abbaubeginn sind die Gruben der einzelnen Abbauetappen mit einem mindestens 1.2 m hohen, licht- und luftdurchlässigen Zaun einzuzäunen. Im Interesse der Sicherheit und zur Verhinderung von unerlaubten Ablagerungen sind diese Zäune bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten stehen zu lassen.
- 2 Die Zäune müssen für Kleintiere (z. B. Igel) durchlässig sein.

Art. 18 Lärm und Luftreinhaltung

- 1 Die im Kiesabbau- und Auffüllbetrieb im Einsatz stehenden Maschinen sind in Bezug auf den Lärmschutz und die Luftreinhaltung gemäss dem Stand der Technik auszustatten und mit einem Partikelfilter auszurüsten.
- 2 Beim Betrieb des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung sind die Massnahmen der Bau-richtlinie Luft gemäss Massnahmenstufe B umzusetzen.
- 3 Bei trockenen Witterungsbedingungen sind übermässige Staubemissionen durch Feuchthalten des Materials zu minimieren.
- 4 Die Betriebszeiten sind auf die üblichen Tagesarbeitszeiten beschränkt. Lärmintensive Aktivitäten sind werktags auf die Zeiten von 7 – 12 und 13 – 18 Uhr, unter Einhaltung einer einstündigen Mittagspause, beschränkt.

Auffüllung, Rekultivierung und Folgegestaltung

Art. 19 Landschaftliche Modellierung

Die Geländeform der Folgelandschaft ist mittels Höhenlinien im Situationsplan "Rekultivierung" festgelegt.

Art. 20 Auffüllmaterial

- 1 Für die Wiederauffüllung darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum und Ausbruchmaterial verwendet werden, das den Anforderungen nach Anhang 3, Ziff. 1 VVEA genügt und gemäss Kiesabbaubewilligung zugelassen ist.
- 2 Die zu erwartenden erforderlichen Auffüllmaterialmengen sind im Situationsplan "Rekultivierung" angegeben.
- 3 Die obersten 1-2 m sind aus gut wasserdurchlässigem Material mit geringem Ton- und Schluffgehalt aufzubauen.
- 4 Die Qualität des Auffüllmaterials darf jährlich mittels unangekündigter Kontrollen mit Baggerschlitten durch eine unabhängige Stelle überprüft werden.

Art. 21 Etappierung Auffüllung

- 1 Die Wiederauffüllung hat in insgesamt neun Etappen (A1 bis A9) zu erfolgen, wobei zuerst die Etappen A1 bis A6 vom Abbauperimeter "Neuhof Ost" und anschliessend die Etappen A7 bis A9 des Abbauperimeters "Neuhof West" (jeweils in aufsteigender Reihenfolge) aufgefüllt werden müssen.
- 2 Die Grenzen der Auffüllungsetappen sind im Situationsplan "Kiesabbau" dargestellt.

Art. 22 Rohplanie

- 1 Die Rohplanie ist gemäss der „FSKB-Rekultivierungsrichtlinie" zu erstellen.
- 2 Die Rohplanie muss mit einem Oberflächengefälle von mindestens 1% ausgebildet werden.
- 3 Die Rohplanie muss wasserdurchlässig sein, um eine vertikale Entwässerung zu ermöglichen.
- 4 Die Rohplanie muss vor dem Anlegen des Unterbodens gelockert werden, um einen offenen Kontakt zwischen Rohplanie und Bodenauftrag zu ermöglichen.

Art. 23 Entwässerung

- 1 Nach Abschluss des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung sind Entwässerungssysteme für die Sicherstellung der Oberflächenentwässerung und der lokalen Versickerung des Oberflächenwassers zu erstellen. Pro Abbauperimeter ("Neuhof Ost" / "Neuhof West") umfassen diese mindestens:
 - Rohplanie mit einem flächigen Gefälle von mind. 1%
 - Filterschicht bzw. Ausgleichsschicht mit hoher Durchlässigkeit zwischen der Rohplanie und den Bodenschichten.
 - Rand-Sammelleitungen zur Versickerung und Sammlung des Sickerwassers entlang den Rändern der beiden Abbauperimeter.
 - Schächte mit Schlammsammler für Kontrolle und Wartung der Rand-Sammelleitungen.
 - Versickerungsbauwerk mit hydraulischem Anschluss an die Thurtalschotter im Randbereich des Abbauperimeters.
- 2 Die Entwässerungssysteme sind so zu planen, dass im Bereich des geplanten BTS-Korridors keine Bauwerke (Leitungen, Schächte, Versickerungsbauwerke) erforderlich sind.

Art. 24 Bodenrekultivierung

- 1 Der Bodenauftrag und die Rekultivierung haben gemäss den FSKB-Rekultivierungsrichtlinien zu erfolgen. Für die Rekultivierungsarbeiten ist eine bodenkundliche Fachperson beizuziehen.
- 2 Die Bodenrekultivierung hat entsprechend der im Situationsplan "Rekultivierung" festgelegten Etappierung der Wiederauffüllung zu erfolgen.
- 3 Die zu erwartenden Auftragsmengen von Ober- und Unterboden sind im Situationsplan "Rekultivierung" ersichtlich.
- 4 Ober- und Unterboden sind gleichzeitig und streifenweise zu schütten.
- 5 Ausserhalb der Bereiche für die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsflächen (vgl. Art. 26) ist ein Bodenaufbau für landwirtschaftliche Ertragsböden mit Fruchtfolgeflächenqualität zu erstellen, welcher eine Nutzungseignungsklasse (NEK) 2 und eine pflanzennutzbare Gründigkeit (PNG) von mindestens 80 cm (Oberboden ca. 32 cm PNG; Unterboden ca. 48 cm PNG) erreicht. Auf maximal 1.5 ha ist auch eine Nutzungseignungsklasse (NEK) 3 mit derselben pflanzennutzbaren Gründigkeit (PNG) erlaubt.
- 6 Nach der Rekultivierung ist eine Folgebewirtschaftung gemäss den FSKB-Richtlinien von vier Jahren einzuhalten.

Art. 25 Bestehende Feldwege

Die beiden bestehenden Feldwege auf der Parzelle 375 (Neuhoﬀ West) und der Parzelle 388 (Neuhoﬀ Ost) sind im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten der entsprechenden Etappen wieder herzustellen.

Art. 26 Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

- 1 Die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsflächen sind gemäss den im Gestaltungsplan festgelegten Bereichen anzulegen:
 - Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sind im Bereich "Neuhoﬀ West" insgesamt 9'800 m² ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen sowie 15 Hochstamm-Obstbäume zu realisieren.
 - Die restlichen Flächen im Umfang von 15'500 m² für die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind im Rahmen des Projekts "Gestaltungsplan Schlammweiher" auf den Parzellen Nrn. 414, 424 und 556 der STRABAG AG zu realisieren.
- 2 Die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsflächen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sind gemäss den im Fachbericht Ökologie "Gestaltungsplan Kiesabbau Neuhoﬀ, Bürglen der STRABAG, Kaden und Partner AG vom 21. Februar 2023" detailliert festgelegten Gestaltungsvorgaben zu realisieren.

Art. 27 Verdichtung im Bereich geplanten Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS)

Im Bereich des geplanten BTS-Korridors sind die Auffüllungen fachgerecht und in Schichten einzubauen sowie genügend tragfähig zu verdichten. Der betreffende Bereich ist im Situationsplan "Rekultivierung" eingezeichnet. Es ist ein ME₁-Wert von $\geq 30 \text{ MN/m}^2$ zu erreichen und die Zielerreichung ist mit Messungen nach Einbau und Verdichtung der jeweiligen Schichten zu dokumentieren und der BTS-Projektleitung im Rahmen eines jährlichen Reportings abzugeben.

Art. 28 Auffüllung im Bereich der geplanten Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS)

Im Bereich der im Zusammenhang mit dem BTS-Projekt geplanten Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) darf ausschliesslich gut sickerfähiges Aushubmaterial für die Wiederauffüllung verwendet werden. Die betreffende Fläche ist im Situationsplan "Rekultivierung" eingezeichnet.